

Antrag

der Abgeordneten Beatrix von Storch, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, Gereon Bollmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, Dirk Brandes, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Eindeutigkeit der Mutterschaft und Identität von Kindern schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Kinder dürfen nicht als Objekte der Bedürfnisbefriedigung Erwachsener behandelt, sondern müssen als Persönlichkeiten mit eigenen Rechten geachtet werden. Dem Persönlichkeitsrecht von Kindern und ihrer Menschenwürde gebührt Vorrang vor den Interessen Erwachsener, auch vor ihrem Wunsch nach einem Leben mit Kindern. Es gibt kein Recht auf ein Kind. Kinder dürfen keine Handelsware werden. Gemäß dem „Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ muss der Verkauf von Kindern und der Handel mit ihnen international geächtet werden.
 2. Das internationale Leihmutterschaftsgeschäft degradiert Kinder zur Handelsware und verletzt damit die Grundsätze des Haager Übereinkommens für internationale Adoptionen. Neben den Persönlichkeitsrechten der Kinder verletzt dieser Menschenhandel auch die der Mütter, die Kinder für andere austragen. Jede „Leihmutterschaft“ bedeutet eine Ausbeutung des weiblichen Körpers und verletzt die Menschenwürde der Frau.
 3. Mit dem Verbot der sog. Leihmutterschaft und dem Verbot der Spende von Eizellen durch das Embryonenschutzgesetz (ESchG § 1) verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, gespaltene Mutterschaften zu verhindern, bei denen die genetische und die austragende Mutter nicht identisch sind. Die Identitätsfindung des Kindes sollte nicht darunter leiden, dass es „sein Leben gleichsam drei Elternteilen zu verdanken hat“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 11/5460). Dasselbe Ziel, die Eindeutigkeit der Mutterschaft zu sichern, verfolgt das Bürgerliche Gesetzbuch mit dem § 1591, demzufolge Mutter die Frau ist, „die das Kind geboren hat“.

4. Im Unterschied zur Mutterschaft ist bei der Vaterschaft eine Spaltung in eine genetische und eine biologische Vaterschaft nicht möglich. Die Erlaubnis der Samenspende steht insofern nicht im Widerspruch zum Verbot der sog. Leihmutter-schaft und der Eizellspende. Die Erfahrungen und Konflikte von in-vitro-gezeugten Erwachsenen, die ihren genetischen Vater suchen („Spenderkinder“), verdeutlichen allerdings die Bedeutung der genetischen Herkunft für die persönliche Identität¹. Ihre Schicksale zeugen von der Bedeutung des vom Bundesverfas-sungsgericht herausgestellten Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung.
 5. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung erwächst aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG). Bei der Persönlichkeitsentwicklung und Selbstfindung von Kindern und Jugendlichen handelt es sich um einen komplexen Vorgang, der von vielen Faktoren bestimmt wird. Zu diesen gehört auch die biologisch-genetische Abstammung. Als „Indi-vidualisierungsmerkmal“ gehört die (genetische) Abstammung zu den „konstitu-tiven Faktoren der Persönlichkeitsentwicklung“, weshalb das Persönlichkeits-recht des Kindes auch die Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst (BVerfGE 79, 256).
 6. Die moderne Pränatalforschung belegt nachdrücklich die Prägekraft der Mutter-Kind-Beziehungen in der Schwangerschaft². Eine Aufspaltung der Mutterschaft durch Eizellspende und sog. Leihmutter-schaft erscheint angesichts dieser Er-kenntnisse noch bedenklicher als zur Zeit der Entstehung des Embryonenschutz-gesetzes. Nicht zuletzt die Wahrnehmung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung führt im Fall gespaltener Mutter-schaften absehbar zu Konflikten, die der Selbstfindung von Kindern abträglich sind. Im Interesse des Kindeswohls hat der Gesetzgeber die Eindeutigkeit der Mutterschaft sicherzustellen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Eindeutigkeit der Mutterschaft zu gewährleisten, um die Identitätsfindung von Kindern zu schützen. Hierfür ist unbedingt am Mutterschaftsbegriff des § 1591 BGB festzuhalten. Auch wenn zwei Frauen das Sorgerecht für ein Kind inneha-ben, kann demnach nur eine Frau von ihnen die Mutter sein, nämlich die, die das Kind geboren hat;
 2. das Verbot der sog. Leihmutter-schaft in jeder Form zu bekräftigen. Hierfür ist am Verbot der sog. Leihmutter-schaft und der Spende von Eizellen durch das Embryo-nenschutzgesetz (ESchG § 1) sowie am Verbot der Ersatzmuttervermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (§ 13c AdVermiG) festzuhalten;
 3. den Vorrang des Verbots der sog. Leihmutter-schaft in der deutschen Rechtsord-nung vor privaten Verträgen im Ausland und dortigen Regelungen und Praktiken sicherzustellen, insbesondere durch Unterstellung des Verbotes der Leihmutter-schaft unter den deutschen „ordre public“ (Art. 6 EGBGB). Hierzu ist das Verbot der sog. Leihmutter-schaft im Embryonenschutzgesetz und im Adoptionsvermittlungsgesetz dahingehend zu präzisieren, dass deutsche Gerichte und Behörden keine Elternschaften anerkennen dürfen, die auf Leihmutter-schaftsverträgen im Ausland beruhen. Die Umgehung des geltenden Leihmutter-schaftsverbotes muss unterbunden werden, um dem Verbot des Kinderhandels Geltung zu verschaffen;

¹ www.spenderkinder.de/wie-gut-geht-es-spenderkindern-wirklich/, www.deutschlandfunk.de/kinder-von-sa-menspendern-das-gefuehl-in-der-falschen-100.html.

² Klaus Evertz/Ludwig Janus/Rupert Linder (Hrsg.): Lehrbuch der pränatalen Psychologie, Heidelberg 2014, www.spiegel.de/politik/das-leben-vor-der-geburt-a-ac890e08-0002-0001-0000-000086505890.

4. das sog. Anzeigenverbot nach § 13d des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) zu erweitern und zu präzisieren. Derzeit untersagt es, „Ersatzmütter oder Bestelletern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten“. Es ist dahingehend neu zu fassen, dass jegliche Werbung für Leihmutterchaft untersagt wird. Dies muss auch für nach ausländischem Recht zulässige und im jeweiligen Land durchgeführte Ersatzmutterchaften gelten. Die Werbung für diese deutschen Gesetze und die die Menschenwürde von Frauen und Kindern verletzenden Praktiken auf sog. „Kinderwunschnessen“ sind zu unterbinden.

Berlin, den 30. August 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach Auskunft des Bundesjustizministers plant die Bundesregierung, die „größte familienrechtliche Reform der letzten Jahrzehnte“³. Bereits im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien („Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“) wird angekündigt das Familienrecht in dieser Legislatur zu „modernisieren“. Zu diesem Zweck soll eine „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ eingesetzt werden, um „die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft“ zu prüfen (S. 119). Im Koalitionsvertrag bereits vereinbart ist, dass Kinder von Geburt an zwei Mütter haben können („Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist“, S. 101).

Damit würde der eindeutige und klare Mutterbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs beseitigt („Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat“ (§ 1591 BGB). Die Eindeutigkeit der Mutterschaft war bisher das erklärte Ziel des Gesetzgebers. So sollte das Verbot der Leihmutterchaft und der Eizellspende durch das Embryonenschutzgesetz (ESchG § 1) gespaltene Mutterschaften verhindern, bei denen genetische und austragende Mutter nicht identisch sind. Die Identitätsfindung des Kindes sollte nicht darunter leiden, dass es „sein Leben gleichsam drei Elternteilen zu verdanken hat“. Denn nach Ansicht des Gesetzgebers würde es dem Kindeswohl widersprechen, wenn „die psychosozialen Beziehungen zwischen der austragenden Frau und dem Kind völlig unberücksichtigt bleiben“, was schon die „Entwicklung des Kindes im Mutterleib beeinträchtigen“ könne. Zudem könnten sich „die Trennung des Kindes von der Mutter nach der Geburt nachteilig auswirken“. Eine „Ersatzmutterchaft“ sei deshalb „in jeder Form abzulehnen“⁴.

Dank des Fortschritts der Pränataldiagnostik- und Forschung ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten das Wissen über die Prägekraft von Schwangerschaft und Geburt enorm gewachsen. Die Bedeutung pränataler Erfahrungen für die Mutter-Kind-Beziehung, für die Kindesentwicklung und die leibliche und seelische Gesundheit wird zunehmend erkannt⁵. Die medizinischen und psychologischen Erkenntnisse beziehen sich auf Schwangerschaften generell. Insbesondere die Erkenntnisse der Hormon- und Bindungsforschung bestärken die Bedenken gegenüber jeder Form von „Leihmutterchaft“, auch wenn sie „altruistisch“ motiviert sein mag. Schon bei der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes wies der Bundesrat darauf hin, dass bei einer „altruistischen Ersatzmutterchaft“, die „in der Regel innerhalb der Verwandtschaft oder im engeren Freundeskreis vereinbart wird“, die Gefahr „schwerer psychischer Konflikte“ besonders groß sein könnte. Mit der Pluralisierung der Lebensformen,

³ www.rnd.de/politik/buschmann-kuendigt-groesste-familienrechtsreform-der-letzten-jahrzehnte-an-44V5IVB2L5L6YXGLUKW22KKMJA.html.

⁴ Deutscher Bundestag – Drucksache 11/5460, S. 15.

⁵ Klaus Evertz/Ludwig Janus/Rupert Linder (Hrsg.): Lehrbuch der pränatalen Psychologie, a. a. O., www.aerzteblatt.de/archiv/183813/Praenatale-epigenetische-Praegung-Stand-des-Wissens.

namentlich den gestiegenen Scheidungs- und Trennungsrisiken, ist die Gefahr solcher Konflikte nicht geringer, sondern größer geworden.

Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen und der gewachsenen Erkenntnisse der Humanwissenschaften besteht kein Anlass, das geltende Leihmutterschaftsverbot aufzugeben oder zu relativieren. Im Gegenteil erscheint die Eindeutigkeit der Mutterschaft nach § 1691 BGB als ein Rechtsgut, das es angesichts zunehmend komplizierterer Familienverhältnisse zu schützen gilt.

Dieser Eindeutigkeit der Mutterschaft dient das Verbot sog. Leihmutterschaften im Embryonenschutzgesetz. Zu welchen Missständen sog. Leihmutterschaften führen, zeigen zahlreiche Berichte über die Ausbeutung schwangerer Frauen in Ländern, die diese Formen des Kinderhandels erlauben oder gar fördern⁶. Besonders erschreckend sind Berichte aus der Ukraine, die in Europa ein zentraler Standort für das internationale Leihmutterschaftsgeschäft geworden ist. Medienberichten zufolge kostet dort das „Komplettpaket“ für ein „Bestellkind“ (Entnahme der Eizellen und Spermien, Befruchtung, Verpflanzung des Embryos in die Leihmutter, Geburt, Abholung aus der Klinik) zwischen 30.000 und 50.000 Euro. Die Leihmütter sollen für eine Geburt, sofern diese „erfolgreich“ ist, etwa 15.000 Euro erhalten.

Der Kinderbeauftragte des ukrainischen Präsidenten kritisiert diese Zustände im eigenen Land als eine Form von „Sklaverei“. Auch nach Deutschland werden aus der Ukraine Kinder importiert. Erkenntnisse zum Verbleib dieser Kinder hat die Bundesregierung nach eigenen Angaben nicht⁷. Damit wird die Durchsetzung des deutschen Rechts aufgegeben, denn nach § 1591 BGB dürften allein die ukrainischen „Leihmütter“ als rechtmäßige Mütter gelten.

Dass Verbot der Leihmutterschaft wird also durch den „Import“ von Kindern aus dem Ausland unterlaufen. Für diese Umgehung des Leihmutterschaftsverbots wird bei sog. Kinderwunschtagen geworben⁸. Hier werden augenscheinlich sog. Leihmutterschaften angebahnt, obwohl dies nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) untersagt ist. Denn in § 13c verbietet das AdVermiG die Ersatzmuttervermittlung, die nach § 13b definiert ist als „das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist“. Weiterhin ist es nach § 13d (Anzeigenverbot) des Adoptionsvermittlungsgesetzes untersagt, „Ersatzmütter oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten“. Es ist offenkundig der Sinn dieser Regelung, die Werbung für sog. Leihmutterschaften zu unterbinden.

Demgegenüber wird argumentiert, dass solche Werbung für sog. Leihmutterschaft legal sein könnte, solange sie sich auf die „bloße Information über nach ausländischem Recht zulässige und im jeweiligen Land durchgeführte“ sog. Leihmutterschaften beschränkt. Sofern bei solchen Veranstaltungen ein „Zusammenführen von Ersatzmutter und Bestelleltern vereinbart“ oder „Adressdaten derselben ausgetauscht werden“, könnte die Strafvorschrift des § 14b Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes („Wer entgegen § 13c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“) anwendbar sein⁹. Verurteilungen auf dieser Grundlage gab es allerdings seit Jahren nicht mehr¹⁰. In der Praxis bleiben diese gegen den Handel mit Kindern gerichteten Bestimmungen unwirksam.

Wie zahlreiche Beispiele zeigen, kann das Verbot der Leihmutterschaft durch den „Import“ von Kindern aus dem Ausland unterlaufen werden. Die Rechtsprechung hierzu ist widersprüchlich, obwohl der Wille des Gesetzgebers, die sog. Leihmutterschaft „in jeder Form“ zu unterbinden, klar bekundet ist. Einerseits entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass eine Ehefrau aus Nordrhein-Westfalen nicht als Mutter des von einer ukrainischen Leihmutter ausgetragenen Kindes beim Standesamt eingetragen werden durfte. Eine rechtliche Mutterschaft der Ehefrau sei nur durch eine Adoption des Kindes möglich¹¹. Andererseits entschied der BGH bei Zwillingen, die eine Leihmutter in den USA nach einer Eizellspende geboren hatte, dass die deutsche Mutter anerkannt werden müsse,

⁶ www.deutschlandfunk.de/globalisierte-babyfabrik-leihmutterschaft-in-indien-100.html, www.sueddeutsche.de/panorama/thailand-leihmutter-verweigert-die-ausreise-zwei-vaeter-kaempfen-um-ihr-kind-1.2689586, www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/baby-gammy-thailand-verbietet-auslaendern-kommerzielle-leihmutterschaft/11400350.html.

⁷ www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/eltern-duerfen-wegen-coronavirus-nicht-einreisen-das-geschaef-mit-leihmutter-babys-in-der-ukraine/25906922.html/Deutscher Bundestag: Drucksache 19/21273.

⁸ www.tagesspiegel.de/wirtschaft/kinderwunsch-tage-das-geschaef-mit-der-leihmutterschaft/25643232.html.

⁹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Ausarbeitung WD 7 - 3000 - 058/19.

¹⁰ Deutscher Bundestag: Drucksache 19/21273, S. 4.

¹¹ Beschluss XII ZB 530/17 vom 20. März 2019.

obwohl die Kinder genetisch nur von ihrem Mann abstammen¹². Und bereits 2014 konnten zwei Berliner Lebenspartner de jure Eltern ihres von einer Leihmutter in Kalifornien geborenen Kindes werden¹³. Der BGH argumentierte, dass US-Gerichte die Elternschaft der deutschen Paare noch vor der Geburt bestätigt hatten. Im Falle des in der Ukraine geborenen Kindes habe es keine Gerichtsentscheidung, sondern nur eine Eintragung beim Standesamt gegeben, die „nicht maßgeblich“ sei¹⁴.

Dass es für die rechtliche Elternschaft von Kindern maßgeblich sein soll, ob im Ausland Gericht oder Standesämter anerkannt haben, widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der sog. Leihmutterchaften in jeder Form unterbinden wollte. Verbote der Leih- bzw. Ersatzmutterchaft gibt es in einer Reihe europäischer Länder¹⁵. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Rechtsposition dieser Länder gestärkt, als er 2017 die Klage eines italienischen Paares ablehnte, die Italien zur Anerkennung ihrer Elternschaft für ein im Ausland von einer „Leihmutter“ geborenem Kind zwingen wollten¹⁶. Aus dem Europarecht und der internationalen Rechtslage ergibt sich also kein Anlass, die Leihmutterchaft zu legalisieren. Im Gegenteil zeigt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, dass ein internationales Vorgehen gegen Kinderhandel und Leihmutterchaft menschenrechtlich geboten ist. Eine Legalisierung der Leihmutterchaft bzw. eine Relativierung ihres Verbots in Deutschland würde den Kampf gegen den Handel mit Kindern und die Ausbeutung von Frauen als sog. Leihmütter international erheblich schwächen.

Geboten ist eine rechtliche Präzisierung und Verschärfung der gegen Kinderhandel und Leihmutterchaft gerichteten Normen. Dies ist offenkundig erforderlich, um der oben dargestellten Inkonsistenz der Rechtsprechung abzuweichen. Beachtenswert ist, dass der Bundesrat bereits bei der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes darauf hingewiesen hatte, dass die sog. Leihmutterchaft „in ihrer normativen Behandlung nicht aufgespalten“ werden sollte „in Bestimmungen über die Vermittlung (Adoptionsvermittlungsgesetz) und solche über die Durchführung (Embryonenschutzgesetz)“. Vielmehr sollte sie abschließend im Embryonenschutzgesetz geregelt werden¹⁷. Die widersprüchliche Rechtsprechung zur Anerkennung der Elternschaft für im Ausland geborene Kinder sog. Leihmütter bestätigt diese Analyse. Denn offenkundig trägt die Aufspaltung auf verschiedene Gesetze zur Verwirrung bei. Sie verunklart den Sinn der betreffenden Normen bei, die auf ein kategorisches Verbot der sog. Leihmutterchaft abzielten. Dieses Verbot ist durch geeignete Formulierungen im Embryonenschutzgesetz klarzustellen, die auch die Anerkennung von im Ausland durchgeführten sog. Leihmutterchaften ausschließen und die Anbahnung solcher Praktiken und die Werbung für diese pönalisieren.

¹² Beschluss XII ZB 224/17 vom 5. September 2018.

¹³ Beschluss XII ZB 463/13 vom 10. Dezember 2014.

¹⁴ Siehe hierzu: www.zeit.de/gesellschaft/2019-04/bgh-leihmutter-urteil-ukraine-adoption.

¹⁵ Siehe hierzu: WD 9 – 3000 – 039/18.

¹⁶ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/egm-r-staerkt-nationale-leihmutterchafts-verbote>.

¹⁷ Deutscher Bundestag – Drucksache 11/5460, S. 15-16.

